

Die Bedingnistaufe.

Bon Dr. Josef Eiselt, Professor der Pastoraltheologie und der Pädagogik
in Leitmeritz.

Als Directive seien der Grörterung folgende Grundsätze vorangestellt:

1. Jedem Menschen ist die Taufe zum Heile nothwendig.¹⁾
2. Jeder Mensch hat, so lange er lebt und nicht schon gilitig getauft ist, auf die Taufe als nothwendiges Mittel zur Rechtfertigung und zum ewigen Heile ein von Jesus Christus durch seinen Tod am Kreuze der gesamten Menschheit erworbenes Unrecht; die Kirche dagegen hat von Christus zur Spendung der Taufe an alle noch nicht gilitig getauften Menschen den pflichtmässigen, durch ihre Diener auszuführenden, Auftrag.

3. Zur Gilitigkeit der Taufe gehört wie bei jedem Sacramente von Seite des befähigten Spendens nichts anderes, als die gehörige Anwendung der von Christus vorgeschriebenen Materie und Form und die Intention, zu thun, was Christus und die Kirche thut.²⁾

4. Da die Taufe der Seele ein unauslöschliches Merkmal eindrückt und deshalb auch nur einmal gilitig gespendet und empfangen werden kann, so ist es eine schwere Sünde, einen schon Getauften ohne jeden vernünftigen Grund, d. i. ohne jeden irgendwie begründeten Zweifel hinsichtlich der Gilitigkeit der empfangenen Taufe, auch nur sub conditione wiederzetaufen. Es wird nämlich — abgesehen von der etwa noch hinzu kommenden Häresie der Wiedertäufer — dem Sacramente eine schwere Unbild zugefügt, da dessen Materie und Form ohne hinreichenden Grund mit Gefahr der Nutzlosigkeit und Ungilitigkeit zur Anwendung gebracht werden.

Wir schließen gleich an die Begründung dieses Grundsatzes folgende Bemerkung: Die Kirche, welche seit dem Decrete des Papstes Stephans I. gegen die Wiedertäufer im Laufe der Jahrhunderte stets ihre Stimme erhoben hat, verhängt in ihrer Gesetzgebung³⁾ über jene, welche unabdingt und wissentlich wiedertaufen, oder sich wiedertaufen lassen, die Irregularität. Ob aber auch derjenige, welcher ohne begründeten Zweifel an der Gilitigkeit der ersten Taufe dieselbe sub conditione wiederholt, dieser Irregularität verfalle, ist noch immer controversial. Die Meinung contra irregularitatem hat einen gewichtigen, innern Grund für sich: „quia leges poenales stricte intelligi debent et cum effectu; qui autem baptizat baptizatum sub conditione, is revera non baptizat, quia conditio apposita actum invalidat; qui enim dicit: „ego te baptizo, si non es baptizatus“, idem

¹⁾ Conc. Trid. Sess. VII, can. 5. de bapt. — ²⁾ Ejusd. can. 11., 12. de sac. in gen. — ³⁾ can. 65 Dist. L., can. 118. Dist. IV. de consecr., cap. 2. X. „de apostatis et reiterantibus baptisma“ (V. 9.)

est, ac si diceret: „ego te non baptizo.“ Die Meinung pro irregularitate stützt sich dagegen auf Auctoritäten, auf Benedict XIV. und vorzüglich auf den Catechismus Rom., wo es¹⁾ heißt: „Neque enim desunt, qui nullum scelus admitti posse arbitrentur, si quemvis sine delectu cum adjunctione: „si nondum baptizatus es“, baptizent; quare, si infans ad eos deferatur, nihil prorsus quaerendum putant, an is prius ablatus fuerit, sed statim ei baptismum tribuunt, quin etiam, quamvis exploratum habeant, domi sacramentum administratum esse, tamen sacram ablutionem in ecclesia, adhibita solemni caeremonia, cum adjunctione repetere non dubitant, quod quidem sine sacrilegio facere non possunt, et eam maculam suscipiunt, quam divinarum rerum scriptores irregularitatem vocant.“ Zugleich wird gegen die innere Begründung der entgegenstehenden Meinung folgender Gegengrund vorgebracht: „Quum quis certo seit, puerum esse baptizatum et rebaptizat sub conditione, conditio apponitur in fraudem legis et ideo habetur pro non apposita.“ Der hl. Alphons fällt bei Behandlung dieser Controverse²⁾ folgendes Urtheil: „Prima sententia (contra irregularitatem) spectata ratione non caret gravi fundamento, sed secunda (pro irregularitate) spectata auctoritate videtur probabilior.“ Um aber etwaigen Bedenkenloskeiten von Vornherein das Thor zu verschließen, möglichen Missverständnissen schon jetzt vorzubeugen und damit zugleich der verderblichen Praxis entgegenzuarbeiten, die auch anzweifelbare Taufen auf blos hinfällige Gründe hin unwiederholt lässt, muß hier gleich es nachdrücklich betont werden, daß nur dann von einer Incurriung der gedachten Irregularität die Rede sein kann, wenn beim Abgänge eines jeden vernünftigen Scheines von Grund oder beim bloßen Obwalten eines lediglich nur auf einen leeren, leicht überwindlichen Scrupel hinauslaufenden Zweifels die Taufe unberechtigter Weise wiederholt wird.

5. Bei jedem, noch in etwa berechtigten und irgendwie vernünftig begründeten, nicht aber auf einen leeren Scrupel hinauslaufenden Zweifel, sei es hinsichtlich des Empfanges der Taufe überhaupt oder sei es hinsichtlich des gültigen Empfanges insbesondere, ist es nicht nur nicht unerlaubt, sondern vielmehr streng pflichtgemäß, die Taufe sub conditione zu spenden, resp. zu wiederholen. Da es wäre bei der Notwendigkeit der Taufe zur Erlangung des ewigen Heiles eine schwere Sünde, wollte der Seelsorger Femanden der Gefahr aussetzen, ohne Taufe oder mit einer wirklich zweifelhaft gültigen Taufe zu leben und zu sterben.

6. Für den Collisionssfall, der dem Seelsorgspriester durch das Dilemma der beiden Pflichten, einerseits das Sacrament der

¹⁾ Part. II. cap. 2. qu. 56. — ²⁾ Mor. I. VI. n. 122.

Taufe nicht der Gefahr der Verunehrung, und andererseits den entweder gar nicht oder nur zweifelhaft gültig Getauften nicht der Gefahr des Seelenheiles auszusetzen, sehr häufig geschaffen wird und dessen principielle Lösung weniger schwierig ist als die Durchführung in der Praxis, sind folgende, allgemein als richtig anerkannte Grundsätze mit in die Wagschale zu legen: „Quando dignitas alicujus Sacramenti cum salute hominis colliditur, illa huic cedere debet, quum Sacraenta sint propter homines instituta,¹⁾ non autem vicissim“, und: „in moralibus tutius, ubi de salute animarum agitur, tutissimum est eligendum.“

Diese Grundsätze vorausgeschickt, dürfte vorerst, und zwar mit Bezugnahme auf die qualitas des subjectum capax Baptismi — omnis homo, (saltem probabiliter) vivus et nondum (vel prorsus non, vel saltem non valide) baptismi fluminis baptizatus — folgende allgemeine Norm aufzustellen sein: Die Bedingntaufe darf nur dann, unter sonstiger Verunehrung des hl. Sacramentes, muß aber auch dann, unter sonstiger Gefährdung des Seelenheiles des Täuflings, vorgenommen werden, wenn ein vernünftiger, begründeter Zweifel vorhanden ist, ob man ein tauffähiges Subject, also

- I. ob man einen Menschen, ein menschliches Individuum,
- II. ob man ein schon belebtes Menschenwesen oder einen noch lebenden Menschen,
- III. ob man einen schon getauften Menschen,
- IV. ob man einen gültig getauften Menschen vor sich habe.

Diese 4 Fälle sind nun speciell und eingehender zu erörtern.

I. Bedingungsweise Taufe im Falle des Zweifels, ob man einen Menschen, ein menschliches Individuum, vor sich habe.

Ein vernünftiger, begründeter Zweifel, ob man einen Menschen, ein menschliches Individuum, resp. mehr als Ein menschliches Individuum, vor sich habe, kann entstehen

1. bei ovis abortivis,
2. bei Missgeburten.

1. Ob ova abortiva als Menschen zu betrachten sind, wird allein davon abhängen, ob man in denselben einen, wenn auch noch so winzig kleinen, Foetus wahrnimmt. Ist ein Foetus vorhanden, so ist er Mensch, da nach dem Stande der heutigen theologischen und medicinischen Wissenschaft fast allgemein die Ueberzeugung sich geltend gemacht hat, daß das ovum im Augenblicke der Befruchtung besetzt werde, was auch der kirchlichen Lehre, daß die Substanz der vernünftigen Seele an und für sich zugleich die Wesensform des mensch-

¹⁾ Schweg, Dogm. Vol. III. Tract. III. Art. I. ad. 4. pag. 208.

lichen Körpers sei,¹⁾ mehr zu entsprechen scheint. Gewiß ist es nach den Erfahrungen, die man an foetibus excisis gemacht hat, daß die Beselung lange vor der Geburt geschieht, und es ist die Meinung,²⁾ daß die Verbindung von Leib und Seele probabiliter erst bei der Geburt geschehe, von Innocenz XI. geradezu verworfen worden. Sehr wichtig ist demnach die dringende Mahnung und Belehrung der Eichstätter Pastoralinstruction³⁾ für die Seelsorger: „Infantorum etiam nondum natorum saluti summa cura a parochis provideatur, qui eosdem veluti suos catechumenos ac quondam spirituales filios reputent, ut abortus tam voluntarios quam involuntarios pro posse ac omni meliori modo praecavere ac abortivorum foetuum vivorum baptismum procurare satagant; quia autem de his cum ipsis praegnantibus agere neutquam convenit, curabunt sedulo, ut obstetrices in sua parochia constitutae a medicis pro quovis periculi eventu bene instituantur Licet enim in physicis plura sint obstructissima sive minus certa, ex doctrina tamen aliquot patrum et experimentis recentioribus certum videtur, foetus jam primis diebus animari et quod inde consequitur, animam rationalem jam in abortivis adesse; hinc erudiendae sunt obstetrices, ut facto abortu sollicite inspiciant, an embryo, mole quidem adhuc minimus et nondum figuratus, motu quodam vitae signum non prodat; quodsi motum qualemcumque deprehenderint, eum sub conditione baptizare et in loco sacro, omissis tamen ad avertendas in populo sinistras opiniones solemnitatibus sepelire decet; nunquam enim ejusmodi foetum, ut monstrosum vel parvum, incaute occidere vel in latrinam mittere absque diligenti inspectione licet.“

Nach Vorstehendem ergibt sich für den Baptismus foetuum abortivorum, über welchen vom Seelsorger die Hebammen, und durch diese letzteren die Mütter zu unterrichten sind, daß bei einer jeden Fehl- oder Frühgeburt, wenn auch nach kurzer Schwangerschaft, untersucht werden müsse, ob nicht eine wirkliche Leibesfrucht vorhanden sei. Wäre diese auch noch außerordentlich klein und würde auch nicht das geringste Lebenszeichen bemerkt, so soll gleichwohl die Hebamme oder die betreffende Mutter dieselbe sammelt der Nezhaut, wovon sie umgeben ist, jogleich in die Hand nehmen und in Wasser eintauchen unter gleichzeitigem Aussprechen der bedingnißweisen Taufformel: „Wenn du lebst und fähig bist, so tauße ich dich“ sc. Hierauf erst soll die Nezhaut sorgfältig geöffnet und die Frucht nochmals in derselben ins Wasser getaucht werden unter gleichzeitigem Aussprechen der bedingnißweisen Formel: Wenn du fähig und nicht

¹⁾ Hurter, Dogm. Tom. II. ed. 2. Oenip. 1878 p. 193 sqq. —

²⁾ Prop. 35. — ³⁾ Tit. II. cap. III. § 2. ed. Eystad. 1854 pag. 66.

schon getauft bist, so tauße ich dich ic. Die doppelte bedingnißweise Taufe geschieht deshalb, weil einerseits die Giltigkeit der Taufe einer noch in der Nezhaut eingeschlossenen Frucht zweifelhaft ist, und andererseits nach Offnung der Nezhaut die Gefahr zu befürchten ist, daß das noch vorhandene, zarte Leben allzuschnell erlöschen könnte. Dr. Kappelmann¹⁾ kann sich mit diesem Taufmodus zwar nicht einverstanden erklären aus dem früher²⁾ angeführten Grunde, daß nur die beiden innern Eihäute, das Amnion und Chorion, insofern als sie aus dem Ei selbst entstehen, als Theile des kindlichen Körpers betrachtet werden können, die äußerste Haut aber, die sogenannte Decidua, aus der Schleimhaut des Uterus entstanden, sicher der Mutter angehöre und in keiner Weise als pars infantis angesehen werden könne. Indes ist der vorgenannte Modus doch mit Rücksicht darauf, daß nach Offnung des Ovum das zarte Leben allzuschnell, noch vor der immersionsweisen Taufe, entfliehen könnte, sicherer und darum auch in praxi vorzuziehen. Bei einem Foetus nach der sechsten Woche kann, wie derselbe Fachmann angibt,³⁾ schon leicht genug die Taufe per infusionem ertheilt werden.

2. Die Mißgeburten sind theils Mißbildungen, welche die Wissenschaft als Bildungshemmungen erklärt, hervorgerufen durch den Stillstand auf einer früheren Bildungsstufe, auf welcher die Frucht durch ein Ereigniß, z. B. Schrecken der Mutter oder in Folge ihrerseits gehabter lebhafter Vorstellungen, festgehalten wurde, theils Doppel- oder Mehrbildungen, veranlaßt durch das Zusammenwachsen zweier oder mehrerer Embryonen, wobei zugleich oft ein mehr oder minder großer Theil des einen Leibes atrophirte und der übrig gebliebene Theil als Ueberflüß erscheint.

In Bezug auf die Taufe der Mißgeburten überhaupt mahnt das Rituale Rom.⁴⁾ zu großer Vorsicht: „In monstris vero baptizandis, si casus eveniat, magna cautio adhibenda est, de quo, si opus fuerit, Ordinarius loci, vel alii periti consulantur, nisi mortis periculum immineat.“ Dann gibt es hinsichtlich der Mißbildungen folgende Weisung: ⁵⁾ Monstrum, quod humanam speciem non prae se ferat, baptizari non debet, de quo si dubium fuerit, baptizetur sub hac conditione: Si tu es homo, ego te baptizo etc.

Es wird jedoch gegenwärtig von Seite der Theologen, und noch mehr von Seite der Aerzte, starf in Zweifel gezogen, daß ein monstrum, humanam speciem non prae se ferens, nothwendiger Weise mit keiner vernünftigen Seele begabt sein müsse. Nach dem jetzigen Stande der Natur- und insbesondere der medicinischen Wissenschaft wird jeder Foetus, vom Weibe geboren, wie verunstaltet und wie

¹⁾ Pastoral-Medicin 2. Aufl. Aachen 1877 S. 147. — ²⁾ S. 139. — ³⁾ S. 178. — ⁴⁾ Tit. II. cap. 1. n. 18. — ⁵⁾ L. c. n. 19.

wenig menschenähnlich, ja wie thierähnlich er auch immer sein möge, als Mensch betrachtet. Die Geburt eines Menschen aus einem Thiere, oder eines Thieres aus einem Menschen kann schon deshalb absolut nicht erfolgen, weil eine fruchtbare Zeugung zwischen Menschen und Thier naturgesetzmäßig, nach dem Artengesetze, ein Ding der Unmöglichkeit ist. Auch die älteren Moralisten, wenn sie gleich thiermenschlicher Erzeugnisse mit Rücksicht auf die Taufe Erwähnung thun, sind sich der physiologischen Bedenkllichkeit einer solchen Ansicht bewußt oder sprechen sich geradezu über die Unmöglichkeit derselben aus. Das ersieht man aus dem, was der hl. Alphons¹⁾ sagt: „Quando dubitatur, an monstrum sit homo, baptizandum absolute, si caput sit humanum, licet membra sint ferina; sub conditione vero, si caput sit ferinum et membra humana; hoc vero, si prodierit ex congressu viri cum foemina: nam si prodierit ex viro cum bestia (quod incredibile puto), tunc baptizari semper debet sub conditione; secus, si ex foemina et bruto, tunc enim nullo modo baptizandum, quia non descenderet ex Adam utopte non conceptum ex semine virili.“ Unstreitig ist, daß, was die Form eines menschlichen Kopfes und menschlicher Brust zeigt, Mensch ist und deshalb absolut getauft werden muß. „Nur muß“, bemerkt Kapellmann²⁾ hiezu, „der Ausdruck verschärft werden, so daß es heißt: was die Form nicht nur eines menschlichen Kopfes, sondern eines Kopfes überhaupt und der Brust zeigt, ist Mensch. Wo ein Kopf ist, ist es immer ein menschlicher Kopf, wenn derselbe auch durch Entwicklungsfehler verbildet ist. Es kommen Verbildungen des Kopfes vor, welche das menschliche Aussehen derselben in hohem Grade beeinträchtigen; dahin gehören die sogenannten Hemicephalen oder Anencephalen mit starker Entwicklung des Gesichtstheiles des Kopfes und mehr oder weniger starker Verkümmерung des Schädeltheiles und seines Inhaltes. Obgleich diese Geschöpfe nicht lebensfähig sind für das Leben der außeruterinen Ernährung, so sind sie doch bestimmt Menschen, da sie etwas Anderes absolut nicht sein können.“ Es wird somit, nach den wissenschaftlichen Ergebnissen der Gegenwart, jedes noch so thierähnliche Monstrum, sub conditione wenigstens, zu taufen sein und der Schlussatz des Rituale Rom.: „de quo si dubium fuerit, baptizetur, sub hac conditione: Si tu es homo, ego te baptizo“ etc., auf alle derartigen Missbildungen Anwendung finden müssen. Daher schreibt auch die Eichstätter Pastoral-Instruction³⁾ geradezu vor: „Si caput ferinum sit, et ceteri artus humani, baptismus sub conditione ministretur; idem dicatur, si totum monstrum brutum referat.“

¹⁾ Mor. L. VI. n. 125 per parenthesin. — ²⁾ S. 143. — ³⁾ L. e. S. 3. pag. 67.

Zweifellos nicht als menschliche Wesen sind zu betrachten die sogenannten Molen, die keinen Foetus enthalten und auch keineswegs als Foetus angesehen werden können. Sie sind nach Kapellmann¹⁾ „befruchtete Eier, in welchen der Foetus meist sehr früh abgestorben ist und aufgesogen oder aufgelöst wurde, deren Hämpe dann zu den verschiedenen Formen der Mole entarteten. Dieselben können klein und groß sein, können dick- oder dünnwandig gefunden werden, können einer Fleischmasse ähnlich, mehr fest sein oder aus einer Menge kleiner mit Flüssigkeit gefüllter Blasen bestehen. Mit Ausnahme der letzteren, der Blasenmolen, bei deren oft kolossaler Entwicklung alles Nebrige verschwindet, findet man wohl immer eine meist kleine, mit Fruchtwasser gefüllte Höhle, doch ohne eine Spur von einem Foetus.“

Hinsichtlich der Doppel- und Mehrbildungen kann Vermehrung der Gliedmassen allein keine Zweifel entstehen lassen, ob man ein oder zwei Individuen vor sich habe. Zwei vollständig entwickelte Körper, die irgendwie mit einander verwachsen sind (z. B. die Siamesischen Zwillinge) gehören selbstverständlich zu zwei verschiedenen, wenn auch accidentell verbundenen Individuen, von denen jedes seine eigene Existenz hat.

Für defecte Doppel- oder Mehrbildungen, bei denen wirklich große Zweifel entstehen können, ob man ein, zwei oder mehrere Individuen vor sich habe, gibt das Rituale Rom.²⁾ folgende Weisung: „Illud vero, de quo dubium est, unane, an plures sint personae, non baptizetur, donec id discernatur: discerni autem potest, si habeat unum, vel plura capita, unum vel plura pectora; tunc enim totidem erunt corda, et animae, hominesque distincti, et eo casu singuli seorsum sunt baptizandi, unicuique dicendo: Ego te baptizo etc. Si vero periculum mortis immineat, tempusque non suppetat, ut singuli separatim baptizentur, poterit minister, singulorum capitibus aquam infundens, omnes simul baptizare, dicendo: Ego vos baptizo in nomine Patris, et Filii, et Spiritus sancti . . . Quando vero non est certum, in monstro esse duas personas, ut quia duo capita et duo pectora non habet distincta, tunc debet primum unus absolute baptizari et postea alter sub conditione, hoc modo: Si non es baptizatus, ego te baptizo in nomine Patris, et Filii, et Spiritus sancti.“

Wenn Kopf und Brust doppelt ist, sind, wenn auch nur ein Rumpf wäre, sicher zwei menschliche Individuen, und daher ist jeder Kopf unbedingt zu taufen. Ist der Kopf allein doppelt, der ganze Rumpf, einschließlich der Brust (des Herzens), einfach, so ist nur die Wahrscheinlichkeit zweier Individuen vorhanden; und es ist dem-

¹⁾ S. 146. — ²⁾ L. c. n. 20.

nach ein Kopf unbedingt, der andere bedingnißweise zu taufen. Ein Kopf und doppelte Brust hat die Praesumption eines doppelten Individuums für sich; folglich ist der Kopf unbedingt zu taufen, und hierauf jede einzelne Brust bedingungsweise: Si non es baptizatus, ego te etc. Es ist nothwendig, auf jede einzelne Brust bedingnißweise zu taufen, da man ja im Zweifel, ob zwei Menschen vorhanden sind, nicht wissen kann, welche Brust mit dem Kopfe bereits getauft ist.

(Fortsetzung folgt.)

Die sociale Bedeutung der Klöster im Mittelalter und die nächsten Folgen ihrer Aufhebung in England.¹⁾

Von P. Andreas Kobler S. J. in Innsbruck.

Die sozialen Folgen der Aufhebung der Klöster in England.

a) England mit seinen Klöstern.

Nicht leicht gab es ein Land in Europa, welches verhältnismäßig so viele und so prachtvolle Klöster zählte, als England, worunter wir hier blos England im engsten Sinne des Wortes mit Ausschluß von Schottland und Irland verstehen. Das Christenthum hatte unter den Briten schon frühzeitig Eingang gefunden und mit demselben auch das Mönchthum, die Abtei Glastonbury führt ihren Ursprung in den Anfang des 4. Jahrhunderts zurück, Sherburn in Dorsetshire wurde im Jahre 370 gegründet. Die wilden Angelsachsen aber zerstörten, so weit sie das Land eroberten, das Christenthum wieder bis auf wenige Trümmer, welche von alten Kirchen etwa noch übrig blieben. Da landete im Jahre 597 jene Schaar heiliger Mönche, welche der hl. Gregor d. Gr. aus seinem Kloster zu Rom nach England entsendet hatte, und die jetzt ohne besondere Schwierigkeit, ohne daß auch nur ein einziger dieser Glaubensboten sein Blut vergießen müßte, das Land bekehrten.²⁾ Natürlich entstanden auch alsbald Klöster, deren Zahl mit jedem Jahrhundert größer wurde. Mehrere der berühmtesten Abteien wurden noch im 7. und 8. Jahrhundert gegründet, wie St. Augustin in Canterbury (605), Westminster (610), St. Swithin in Winchester (634), Dorchester (635), Malmesbury (670), Gloucester (680), Croyland (716), Abingdon (720), St. Alban (755) u. s. w. Tavistock und St. Cuthbert in

¹⁾ Bgl. Jahrg. 1884 SS. 52, 319, 567, 799; Jahrg. 1883 SS. 264, 547, 806. — ²⁾ Ueber die Bekehrung der Angelsachsen und die frühesten Schicksale der Kirche in England sieh: Dr. Karl Schrödl, das erste Jahrhundert der englischen Kirche. Passau 1840.